

VEREINFACHTE ÄNDERUNG M 1:1000 GEMÄSS § 13 BAUGB

INHALT DER ÄNDERUNG:

DER GEPLANTE BOLZPLATZ SOWIE DAS FREISCHWIMMBAD ENTFALLEN.

UM EINE LOCKERE BEBAUUNG DER 15 FREISTEHENDEN EINZELHÄUSER ZU ERREICHEN, WERDEN DIE BAUGRENZEN GERINGFÜGIG VERSCHOBEN.

DER GEPLANTE GEBÄUDETYP ENTSPRICHT DEM BESTEHENDEN HAUSTYP IM BEBAUUNGSPLAN:

JE NACH HANGLAGE SIND UG+EG BZW. EG+DG ZULÄSSIG.
DIE KNIESTOCKHÖHE DARF MAX. 2.00 M BETRAGEN.

ANSTELLE DES GEPLANTEN PARKPLATZES WIRD EINE TIEFGARAGE UND EIN OFFENES PARKDECK ERRICHTET.

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.

AUSARBEITUNG:

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN

HUBERT LERCH MBH

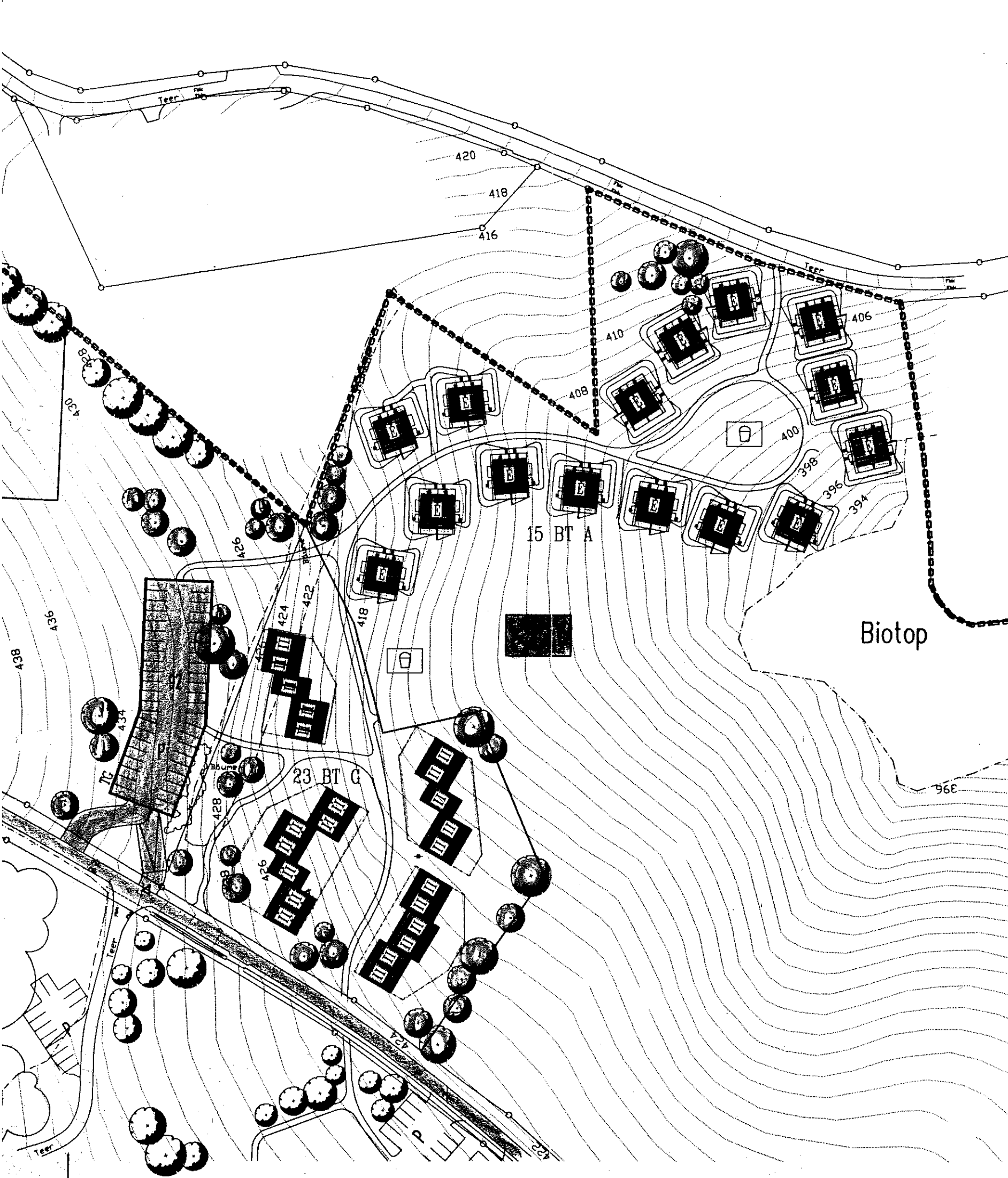
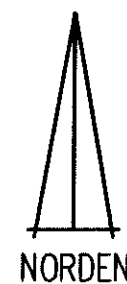
SÖLDENPETERWEG 47

8390 PASSAU

TEL: 0851/53303

**Ingenieurgesellschaft für
Bauwesen Hubert Lerch mbH**
Söldenpeterweg 47
8390 Passau - ☎ 0851/53303

PASSAU, DEN 17.12.92



DECKBLATT NR.1 ZUM BEBAUUNGSPLAN FERIENSIEDLUNG FEUERSCHWENDT

GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD
LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE:

DECKBLATT NR. 01 VOM 15.12.92

~~ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH~~
~~BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM~~ 23.03.93
DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NEUKIRCHEN; DEN 23. Nov. 1993


DER BÜRGERMEISTER

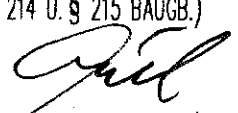
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 07.07.93
ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 15.07.93
MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

PASSAU, DEN

LANDRATSAMT PASSAU

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHTUNG AM 23.11.95
GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE
ZU JEDERMANN'S EINSICHT ~~IN DER IM RATHAUS~~ OFFENTLICH AUS.
DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH ^{Anschlag} ~~Am~~ ^{Amtstafel} AM 23.11.95 BEKANNT GEGEBEN.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 U. 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTEND-
MACHTUNG ETWAIGER ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER
ZULASSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENT-
SCHADIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-
ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT
AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHTUNG
IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN
NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INNKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER
DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 U. § 215 BAUGB.)

NEUKIRCHEN, DEN 23. Nov. 1993


DER BÜRGERMEISTER